

2466 051

166

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 658/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aloys R [REDACTED] ,

[REDACTED] F [REDACTED] Avenue, N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht lehnt den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ab, weil es sich bei den psychischen Störungen des 1907 geborenen Klägers, der 1936 von Essen nach den USA ausgewandert war, nicht um eine reaktive Depression, sondern um eine endogene Erkrankung handle, die unabhängig von der Verfolgung und ihren Auswirkungen entstanden sei. Diese Überzeugung hat der Tatrichter auf

- 3 -

Grund einer Würdigung der Gutachten der Sachverständigen und ihrer Erhebungen zur Krankengeschichte gewonnen.

Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen, die eine unzureichende Sachaufklärung, insbesondere die Verletzung des § 176 Abs. 1 BGG rügen. Sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

